

BVGer E-85/2018 vom 1. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-85_2018

FR: TAF E-85/2018 du 1 mai 2018

IT: TAF E-85/2018 del 1 maggio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen, einzutreten. Hinsichtlich des Eventualantrages um Gewährung der vorläufigen Aufnahme ist der Beschwerdeführer nicht beschwert, da die Vorinstanz bereits zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme angeordnet hat.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids qualifizierte die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Asylrelevanz nach Art. 3 AsylG nicht genügend, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Angesichts des Alters des Beschwerdeführers könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einem Verbleib in Syrien militärisch ausgehoben worden wäre. Syrien habe er jedoch verlassen, ohne direkten Kontakt mit den syrischen Militärbehörden gehabt zu haben. Daher sei nicht sicher, ob er als diensttauglich erklärt und tatsächlich einberufen worden wäre. Er habe auch keine Beweismittel einreichen können, welche dies belegen würden. Die alleinige Angst vor einem zukünftigen Einzug in den Militärdienst begründe keine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung. Ein konkreter Rekrutierungsversuch von Seiten der Apoci beziehungsweise der PYD liege ebenfalls nicht vor. Eine Wehrdienstverweigerung bei der PYD würde zudem keine asylrelevanten Sanktionen nach sich ziehen. Die Zwangsrekrutierung seines Bruders C._____ betreffe den Beschwerdeführer nicht persönlich. Kriegerische Auseinandersetzungen und deren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung würden ebenfalls keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen.

E. 5.2

In seiner Beschwerdeschrift bekräftigt der Beschwerdeführer, er habe sich zufolge seines wehrdienstpflichtigen Alters nur durch Flucht der Ausstellung des Militärdienstbüchleins und der Aushebung durch die syrische Armee entziehen können. Deshalb gelte er als Militärdienstverweigerer und müsse bei einer allfälligen Rückkehr mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Die Strafen, welche die syrische Militärbehörde verhängen, seien unverhältnismässig hoch, willkürlich und würden ohne formelles Verfahren auferlegt.

Schutzmöglichkeiten würden keine bestehen, weshalb er an Leib und Leben gefährdet wäre. Die Vorinstanz habe daher seine Situation falsch beurteilt. Sie hätte sich mit einer möglichen Bestrafung infolge Wehrdienstverweigerung und Nichteinhaltung militärischer Verpflichtungen befassen müssen. Zudem fänden Zwangsrekrutierungen durch die YPG statt, vor welchen zahlreiche junge Männer und Frauen fliehen würden, da bei einer Dienstverweigerung eine Gefährdung an Leib und Leben bestehe. Ferner unterstütze die YPG die syrische Regierung bei der Rekrutierung in kurdischen Gebieten. Seine (Beschwerdeführer) Furcht vor drohender Einberufung und Verfolgung durch das syrische Militär sowie vor einer Zwangsrekrutierung durch die YPG sei daher als asylrelevant zu beurteilen. Aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Syrien würden zudem subjektive Nachfluchtgründe vorliegen. Mit der Beschwerde reichte er die unter Buchstabe C. erwähnten Beilagen ein.

E. 5.3

In der Zwischenverfügung vom 10. Januar 2018 erwog die Instruktionsrichterin im Zusammenhang mit der festgestellten Aussichtslosigkeit der Beschwerde, [...] "dass das SEM den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt haben dürfte, dass es in seiner Verfügung mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügen, dass auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden kann und es dem Beschwerdeführer kaum gelingt, diesen Argumenten Stichhaltiges entgegenzusetzen, dass er in seiner Beschwerde wiederholt, sich zufolge seiner Flucht dem Militärdienst entzogen zu haben und er deshalb von den syrischen Behörden bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien bestraft werden würde, dass er sodann auch von Seiten der YPG (Yekîneyên Parastina Gel) eine Zwangsrekrutierung zu befürchten hätte, dass über die Militärdiensttauglichkeit des Beschwerdeführers von den syrischen Behörden noch nicht befunden wurde und er somit trotz seiner (theoretischen) Pflicht zur Aushebung weder als Militärdienstverweigerer noch als Deserteur zu gelten hat und er diesbezüglich auch keine Nachteile zu befürchten haben dürfte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 2016 D-4772/2014 E. 6.6), dass es sich bei seinem Vorbringen, er müsste in Syrien künftig für die reguläre syrische Armee Militärdienst leisten, um keinen der in Art. 3 AsylG genannten Gründe und keine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgungsmassnahme handelt, dass die geltend gemachte drohende Zwangsrekrutierung durch die YPG gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als nicht asylrelevant einzustufen sein dürfte (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3 [als Referenzurteil publiziert]), dass das SEM bei dieser Aktenlage zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint, das Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung angeordnet haben dürfte" [...].

E. 6.1

Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht genügen, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Auf die betreffenden Erwägungen der Vorinstanz gemäss angefochtener Verfügung und Zusammenfassung in E. 5.1 kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden; sie sind in keinem Punkt zu beanstanden. Wie in der Zwischenverfügung vom 10. Januar 2018 ausgeführt, ist die Beschwerde aussichtslos. Auf die oben zitierten Erwägungen dieser

Zwischenverfügung kann ebenfalls verwiesen werden. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage steht mangels Aushebung nicht fest, ob der Beschwerdeführer überhaupt diensttauglich wäre. Er ist deshalb nicht als Militärdienstverweigerer zu bezeichnen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass, selbst wenn der Tatbestand der Wehrdienstverweigerung erfüllt wäre, auf den Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2015/3 zu verweisen ist. Darin wird festgehalten, dass eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen vermögen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist. Konkrete Anhaltspunkte bringt der Beschwerdeführer diesbezüglich jedoch nicht vor. Seine in Syrien verbliebene Familie, mit welcher er mehrmals pro Woche kommuniziert (vgl. SEM-Akten A13 S. 6), wurde hinsichtlich seines Militärdienstes seit seiner Ausreise nicht von den Behörden kontaktiert (vgl. A13 S. 7). Seine Brüder wurden zudem von den Apoci und nicht vom syrischen Militär in den Dienst eingezogen (vgl. A13 S. 8). Es liegen somit keinerlei Indizien vor, dass die syrischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer als Regimegegner identifiziert hätten und er als solcher bei einer Rückkehr nach Syrien als Wehrdienstverweigerer unverhältnismässig schwer bestraft würde oder eine über die ordentliche zur Sicherstellung des Wehrdienstes legitime und völkerrechtskonforme Bestrafung der Dienstverweigerung hinausgehende Behandlung zu gewärtigen hätte (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.3). Zur Furcht des Beschwerdeführers vor einer Zwangsrekrutierung durch die YPG ist festzuhalten, dass er selbst nie Kontakt zu den Apoci hatte (vgl. A13 S. 8). Im Weiteren ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3 zu verweisen, wonach eine drohende Rekrutierung durch die YPG für sich allein nicht ausreichen würde, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen und die Gefahr ernsthafter Nachteile für Personen, die sich einer Rekrutierung verweigern, zu verneinen ist. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers allein aufgrund der illegalen Ausreise aus Syrien und der Asylgesuchstellung in der Schweiz ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.3 [als Referenzurteil publiziert]) ebenfalls nicht anzunehmen. Es liegen daher keine subjektiven Nachfluchtgründe vor. Die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel allgemeinen Inhalts vermögen an den gewonnenen Erkenntnissen nichts zu ändern.

E. 6.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zutreffend verneint und das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 7

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG). Es erübrigt sich, auf den Inhalt der Beschwerde und deren Beilagen noch näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.